



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Kundmachung

Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248,
gemeindeamt@kartitsch.at

Raumordnung

Änderung Flächenwidmungsplan Herbert Köck im Bereich der Gp 1025 KG Kartitsch

Zahl: 610 efwp-1025
Kartitsch: 03.07.2026

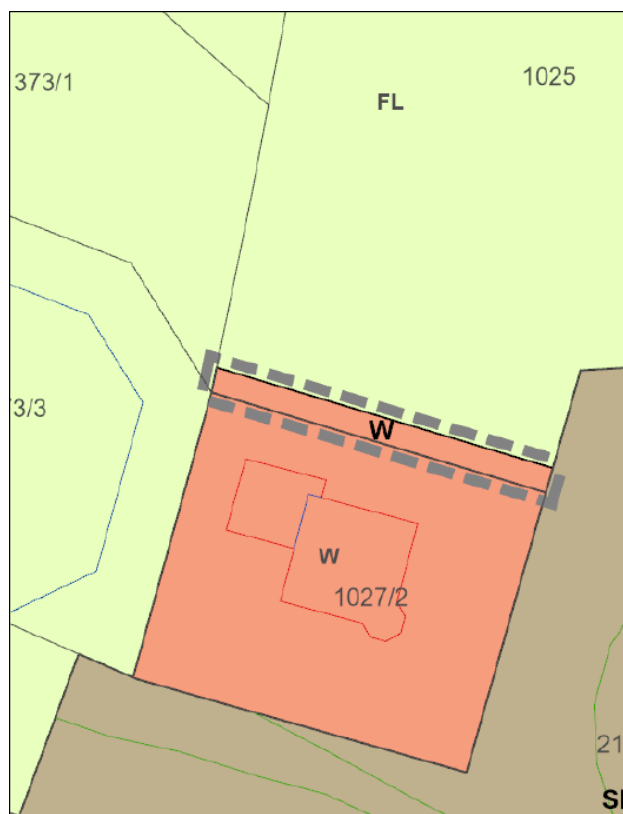
Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 02.07.2026 zu Tagesordnungspunkt 3 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17.04.2026 mit der Plannummer 713-2026-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstückes 1025 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

Umwidmung

Grundstück **1025 KG 85206 Kartitsch**

rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)



Tagesordnungspunkt 3) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung- Änderung Flächenwidmungsplan Herbert Köck

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Herrn Herbert Köck beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1025 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Herrn Herbert Köck beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1025 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 08.08.2026 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **03.07.2026**

Abgenommen, am **10.08.2026**